

Kleine Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 12. Mai 2009**Begleitung der Apollon-Stiftung durch die Stiftungsaufsicht**

Die Insolvenz der Apollon-Stiftung wirft Fragen nach der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht für Stiftungen im Land Bremen und deren personeller Ausstattung auf.

Wir fragen den Senat:

1. Seit wann genau begleitet die Stiftungsaufsicht des Innensenators die finanziellen Aktivitäten der Apollon-Stiftung?
2. Wann wurden jeweils die erforderlichen Vermögensübersichten und Jahresrechnungen für die Jahre ab 2004 vorgelegt? Hatten diese die Form einer nach dem Handelsrecht erstellten Bilanz? Waren diese gegebenenfalls vorhandenen Jahresabschlüsse testiert?
3. Ab wann war aus den Vermögensübersichten und Jahresrechnungen ersichtlich, dass eine Überschuldungssituation oder eine Zahlungsunfähigkeit drohte? Seit wann genau ist der Stiftungsaufsicht klar geworden, dass es Unregelmäßigkeiten bzw. undurchschaubare finanzielle Vorgänge in der Apollon-Stiftung gibt?
4. Bedient sich die Stiftungsaufsicht zur Bewertung der Vermögensübersichten und Jahresrechnung der Hilfe anderer Behörden oder Einrichtungen, und wenn ja, welcher?
5. Welche Handlungsmöglichkeiten und Eingriffsrechte stehen der Stiftungsaufsicht zur Verfügung, um Insolvenzgefahren abzuwenden bzw. Stiftungen zu geordneten Wirtschaftsstrukturen anzuhalten? Gibt es einen geregelten oder üblichen Verfahrensablauf, wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten bei Stiftungen der Stiftungsaufsicht bekannt werden? Wurde ein solcher bei der Aufsicht über die Apollon-Stiftung eingehalten?
6. Hätte seitens der Stiftungsaufsicht die Möglichkeit bestanden, zu veranlassen, dass der Vorstand der Stiftung ausgewechselt wird? Ist diese Handlungsoption erwogen worden? Wann und warum wurde hiervon Abstand genommen?
7. Hat es in diesem Zusammenhang direkte Gespräche zwischen der Stiftungsaufsicht und dem Vorstand der Apollon-Stiftung gegeben? Wenn ja, wer war daran beteiligt, und wann haben diese Gespräche stattgefunden?
8. Welche Erklärung gibt es für die Tatsache, dass die beiden Künstler der Apollon-Stiftung nach ihren Angaben bei der Stiftungsaufsicht mit ihren Anliegen trotz mehrerer Versuche kein Gehör fanden?
9. Wie viele Beschäftigte sind im Bereich der Stiftungsaufsicht tätig, und bewertet der Senat diese Anzahl als ausreichend?

10. Welche Schlüsse zieht der Senat aus den Vorgängen rund um die Apollon-Stiftung und gegebenenfalls welche Veränderungen nimmt er in der Arbeit der Stiftungsaufsicht vor?

Björn Fecker, Karin Krusche,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Björn Tschöpe, Sükrü Senkal, Martin Günthner,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 23. Juni 2009

Vorbemerkung zur Stiftungsaufsicht sowie zur Gründung und Entwicklung der Apollon-Stiftung

Für eine privatrechtlich errichtete Stiftung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Bremischen Stiftungsgesetzes (BremStiftG). Zur Entstehung einer Stiftung ist gemäß § 80 BGB das Stiftungsgeschäft (Stiftungsurkunde und Satzung) sowie die Anerkennung der Stiftungsbehörde (in der Freien Hansestadt Bremen der Senator für Inneres und Sport) erforderlich.

Nachdem eine Stiftung als rechtsfähig anerkannt ist, unterliegt sie der Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörde. Die Aufsicht ist nach dem BremStiftG so zu handhaben, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden (§ 11 BremStiftG). Dies bedeutet, dass der Vorstand einer Stiftung grundsätzlich eigenverantwortlich handelt. Der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen nach der abschließenden Regelung im BremStiftG nur solche Rechtsgeschäfte, die die Stiftung als solche wesentlich verändern (Satzungsänderungen, Zusammenschluss mit anderen Stiftungen, Auflösung der Stiftung).

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Stiftungsorgane sieht das BremStiftG keine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber der Stiftungsbehörde vor. Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde nur auf deren Verlangen, d. h. bei begründetem Anlass, einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Jahresrechnung einzureichen. Bei bekannt gewordenen Verstößen gegen Gesetze oder die Satzung kann die Stiftungsbehörde Aufsichtsmittel nach dem zweiten Abschnitt des BremStiftG ergreifen.

Neben den im BremStiftG vorgesehenen Maßnahmen ist die Auflösung einer Stiftung unter den Voraussetzungen des § 87 BGB (Gefährdung des Sitzungszwecks oder des Gemeinwohls) möglich.

Die Apollon-Stiftung war eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 7. November 1996 errichtet und mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 180 000 DM ausgestattet. Die Stiftung wurde von einem Vorstand verwaltet, dem auch die Stifterin angehörte.

Zweck der Stiftung sollte nach der Satzung „die Förderung und Verbreitung der Kunst in allen Bereichen“ sein, ein Schwerpunkt sollte zunächst in der Musik liegen. Weiter war in der Satzung ausgeführt, dass je nach Umfang der verfügbaren Mittel folgende Aktivitäten in Betracht kämen: musikalische Veranstaltungen, Aufbau eines Chores, Unterstützung der Christus-Kirche Bremen im musikalischen Bereich, Ton- und Klangtherapie, Lehrtätigkeit.

Die Stiftung wurde am 13. November 1996 von der Stiftungsbehörde als rechtsfähig anerkannt, da die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im bremischen Stiftungsgesetz normierten rechtlichen Voraussetzungen für die Stiftungsgründung erfüllt waren. Unter anderem war zum Genehmigungszeitpunkt die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert. Insbesondere war das Anfangskapital ausreichend für die im Stiftungsgeschäft niedergelegten Zwecke und die der Stiftungsaufsicht erläuterten Pläne der Stiftung.

Die Stiftungsbehörde erfuhr erstmalig am 19. Januar 2006 anlässlich einer telefonischen Anfrage aus der Behörde des Senators für Kultur, dass die Stiftung im Jahre 2001 ein Haus gekauft und zur Finanzierung einen Kredit in Höhe von ca. 1 Mio. € auf-

genommen hatte. Zur Absicherung des Kredites hatte der Senator für Kultur eine Bürgschaft in Höhe von ca. 400 000 € übernommen. Zum Zeitpunkt des Anrufs bestand die Befürchtung, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden.

Infolge dieses Vorgangs wurde der Vorstand der Stiftung zu einem ersten Gespräch in die Stiftungsbehörde gebeten. Im Rahmen dieses Gesprächs berichtete der Vorstand über finanzielle Schwierigkeiten infolge des Immobilienkredits, der seinerzeit rd. 80 % des Kaufpreises abgedeckt habe. In dem Gespräch wurde vereinbart, dass der Vorstand durch verschiedene Maßnahmen (Verkauf des Hauses, Einwerben von Sponsoren und Zustiftungen, Reduzierung der Ausgaben) die Schulden der Stiftung tilgen werde.

Als die Sanierungsanstrengungen nicht den gewünschten Erfolg zeigten, wurde die Stiftungsaufsicht intensiviert. Unter anderem wurde der Vorstand um schriftliche Stellungnahmen gebeten und aufgefordert, alle Maßnahmen in engem Kontakt mit der Stiftungsbehörde zu treffen und ihr laufend über die Verkaufsbemühungen zu berichten. Als weitere finanzielle Schwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten bekannt wurden, wurde veranlasst, dass der Vorstand ohne Zustimmung der Stiftungsbehörde keine weiteren Verpflichtungen eingehen darf.

Letztlich ist dem Vorstand der Verkauf des Hauses nicht gelungen, das Amtsgericht hat die Zwangsversteigerung angeordnet. Die Apollon-Stiftung meldete im September 2008 Insolvenz an. Das Verfahren über die Insolvenz wurde mit Datum vom 5. November 2008 vom Amtsgericht Bremen eröffnet. Mit der Eröffnung des Verfahrens ist die Stiftung gemäß § 42 BGB erloschen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Seit wann genau begleitet die Stiftungsaufsicht des Innensensors die finanziellen Aktivitäten der Apollon-Stiftung?

Die Stiftungsaufsicht begleitet die finanziellen Aktivitäten der Apollon-Stiftung seit 2006.

2. Wann wurden jeweils die erforderlichen Vermögensübersichten und Jahresrechnungen für die Jahre ab 2004 vorgelegt? Hatten diese die Form einer nach dem Handelsrecht erstellten Bilanz? Waren diese gegebenenfalls vorhandenen Jahresabschlüsse testiert?

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen der intensivierten Aufsicht die Jahresrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 angefordert und eingereicht. Eine Jahresrechnung für das Jahr 2006 lag seinerzeit noch nicht vor. Die Jahresrechnungen waren von einem Steuerberaterbüro testiert.

3. Ab wann war aus den Vermögensübersichten und Jahresrechnungen ersichtlich, dass eine Überschuldungssituation oder eine Zahlungsunfähigkeit drohte? Seit wann genau ist der Stiftungsaufsicht klar geworden, dass es Unregelmäßigkeiten bzw. undurchschaubare finanzielle Vorgänge in der Apollon-Stiftung gibt?

Aus den im Jahre 2007 eingereichten Jahresrechnungen wurde ersichtlich, dass die Stiftung überschuldet war. Zu den finanziellen Vorgängen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Bedient sich die Stiftungsaufsicht zur Bewertung der Vermögensübersichten und Jahresrechnung der Hilfe anderer Behörden oder Einrichtungen, und wenn ja, welcher?

Die Stiftungsbehörde bedient sich nicht der Hilfe anderer Behörden oder Einrichtungen.

5. Welche Handlungsmöglichkeiten und Eingriffsrechte stehen der Stiftungsaufsicht zur Verfügung, um Insolvenzgefahren abzuwenden bzw. Stiftungen zu geordneten Wirtschaftsstrukturen anzuhalten? Gibt es einen geregelten oder üblichen Verfahrensablauf, wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten bei Stiftungen der Stiftungsaufsicht bekannt werden? Wurde ein solcher bei der Aufsicht über die Apollon-Stiftung eingehalten?

Zu den Grundsätzen der Stiftungsaufsicht wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Vor der Anerkennung einer neu zu gründenden Stiftung erfolgen regelmäßig mehrere Gespräche mit den Stiftern sowie den designierten Vorstandsmitgliedern. In diesem Rahmen werden die Beteiligten ausführlich über die rechtlichen Vorgaben des BGB und des BremStiftG informiert. Dabei geht es im Schwerpunkt auch um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Stiftungsbehörde prüft vor der Anerkennung ausdrücklich, ob die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, insbesondere ob die Finanzausstattung für die Planungen der Stiftung ausreichend bemessen ist. Durch diese Prüfung und Beratung der Stiftungsorgane soll von vornherein gewährleistet werden, dass bei Stiftungen keine finanziellen Schieflagen entstehen.

Nach Anerkennung einer Stiftung stehen der Stiftungsbehörde gemäß §§ 12 und 13 des BremStiftG folgende Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung:

a) ein Unterrichtsrecht

Die Stiftungsbehörde kann Akten und Unterlagen einsehen sowie Berichte von der Stiftung anfordern.

b) ein Prüfungsrecht

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.

c) ein Beanstandungs- und Anordnungsrecht

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse oder Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung verstoßen, beanstanden mit der Folge, dass diese nicht vollzogen werden dürfen bzw. – soweit rechtlich möglich – rückgängig gemacht werden müssen. Außerdem kann sie anordnen, dass gesetzlich oder satzungsmäßig gebotene Maßnahmen durchgeführt werden. Kommt die Stiftung der Beanstandung oder Anordnung nicht nach, ist eine Ersatzvornahme möglich.

d) ein Abberufungsrecht

Die Stiftungsbehörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane (Vorstand oder Beirat) wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung die Geschäftsführung einstweilen untersagen bzw. deren Abberufung und die Berufung neuer Mitglieder verlangen.

Die vorgenannten Aufsichtsmittel können grundsätzlich auch eingesetzt werden, um Insolvenzgefahren zu begrenzen oder Stiftungen zu geordneten Wirtschaftsstrukturen anzuhalten. Ausschließen lassen sich Insolvenzgefahren durch Maßnahmen der Rechtsaufsicht aber nicht. So hat die Stiftungsbehörde kaum die Möglichkeit, präventiv einzelne riskante Rechtsgeschäfte zu verhindern, da es grundsätzlich keine Genehmigungspflicht gibt und die Stiftungsbehörde in der Regel vorab keine Kenntnis von konkret geplanten Aktionen und Geschäften erlangt. Auch bei der Apollon-Stiftung hat die Stiftungsbehörde erst im Nachhinein Kenntnis davon erlangt, dass die Stiftung sich mit dem Kauf und der Finanzierung des Hauses „übernommen“ hat.

Darüber hinaus ist eine lückenlose Überwachung von Stiftungen weder möglich noch wünschenswert.

Einen formal geregelten oder üblichen Verfahrensablauf gibt es bislang nicht. Hierfür bestand bis dato kein Anlass.

6. Hätte seitens der Stiftungsaufsicht die Möglichkeit bestanden zu veranlassen, dass der Vorstand der Stiftung ausgewechselt wird? Ist diese Handlungsoption erwogen worden? Wann und warum wurde hiervon Abstand genommen?

Nach § 13 Abs. 3 BremStiftG kann die Stiftungsbehörde die Abberufung u. a. der Vorstandsmitglieder verlangen. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht, da sich der Vorstand nach seinen fortlaufenden schriftlichen und mündlichen Berichten über konkrete Verhandlungen mit Kaufinteressenten intensiv um die Sanierung der Stiftung, insbesondere um den Immobilienverkauf bemüht hat. Die Stiftungsbehörde musste davon ausgehen, der Vorstand werde im eigenen Interesse alles tun, um eine befriedigende Lösung zu finden. Ferner brachte der Vorstandsvorsitzende aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als Rechtsan-

walt besonders gute Voraussetzungen für die anstehenden Verhandlungen mit. Darüber hinaus erschien es angesichts der existenziellen finanziellen Schwierigkeiten der Stiftung nahezu unmöglich, geeignete ehrenamtliche Vorstandsmitglieder zu finden. Außerdem wurde befürchtet, dass ein Wechsel im Vorstand weitere Verzögerungen bei den Verkaufsbemühungen zur Folge gehabt hätte.

7. Hat es in diesem Zusammenhang direkte Gespräche zwischen der Stiftungsaufsicht und dem Vorstand der Apollon-Stiftung gegeben? Wenn ja, wer war daran beteiligt, und wann haben diese Gespräche stattgefunden?

Es hat mehrere Gespräche gegeben. Das erste Gespräch fand am 7. Februar 2006 mit beiden Vorstandsmitgliedern statt. Es folgten weitere Gespräche am 20. Juli 2007, am 8. August 2007, am 28. August 2007, am 12. September 2007, am 14. Februar 2008, am 20. März 2008 und am 15. Mai 2008 mit dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung. Anschließend erfolgte der Kontakt über einen von der Stiftung beauftragten Rechtsanwalt.

8. Welche Erklärung gibt es für die Tatsache, dass die beiden Künstler der Apollon-Stiftung nach ihren Angaben bei der Stiftungsaufsicht mit ihren Anliegen trotz mehrerer Versuche kein Gehör fanden?

Der künstlerische Beirat hatte sich erst im Jahre 2008 wegen vertraglicher Ansprüche auf Gehaltszahlungen an die Stiftungsbehörde gewandt. Die Stiftungsbehörde hat jedoch keine rechtliche Kompetenz, privatrechtliche Ansprüche Dritter gegen die Stiftung durchzusetzen. Daher musste der Beirat auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

9. Wie viele Beschäftigte sind im Bereich der Stiftungsaufsicht tätig, und bewertet der Senat diese Anzahl als ausreichend?

Die Aufgaben der Stiftungsbehörde werden im Referat 22 des Senators für Inneres und Sport wahrgenommen. Hierfür steht im Wesentlichen eine Ganztagskraft mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung. Der Senat hält dies aus den in der Antwort zu Frage 10 genannten Gründen derzeit für ausreichend.

10. Welche Schlüsse zieht der Senat aus den Vorgängen rund um die Apollon-Stiftung, und gegebenenfalls welche Veränderungen nimmt er in der Arbeit der Stiftungsaufsicht vor?

Es wird geprüft, inwieweit rechtliche oder verfahrensmäßige Anpassungen angezeigt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei der Vielzahl der Stiftungen in der Freien Hansestadt Bremen (aktuell 293 Stiftungen) bislang nur in zwei Einzelfällen zu einer Überschuldung gekommen ist.

Dieser Ausnahmefall sollte nicht zum Anlass genommen werden, wesentliche Veränderungen in der Stiftungsaufsicht vorzunehmen. Insbesondere soll die bewährte Stifterfreundlichkeit sowie die Eigenverantwortlichkeit der Stiftungsorgane mit nachrangiger Rechtsaufsicht gewahrt werden.